

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit BGBL vom 22.5.2017 wurde die Novelle zum LSD-BG, mit welcher Meldevereinfachungen bei Entsendungen nach Österreich im Transportbereich umgesetzt werden, kundgemacht.

Was ändert sich?

Das Meldewesen wird ab 1.6.2017 weiter vereinfacht.

Hier finden Sie:

- [das neue Meldeformular ZKO3-Trans](#)
- [Kurzinfo zum Meldeformular](#)
- [Information über Entsendungen von Arbeitnehmern in der Transportbranche](#)

Es wird eine auf die Erfordernisse der Transportwirtschaft abgestimmte einfache „Sammelmeldung“ für mobile Arbeitnehmer im Transportbereich mit eigenem Meldeformular eingeführt

- Die Abgabe der Meldung wird pauschal für jeweils 6 Monate unabhängig von den einzelnen Entsendungen, möglich sein.
- Die Meldung umfasst nur mehr
 - Arbeitgeberdaten
 - Fahrerdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, SV-Nummer, SV-Träger, Staatsangehörigkeit)
 - Kennzeichen des Fahrzeuges
 - Höhe des Entgelts nach den Ö Rechtsvorschriften (Kollektivvertrag) und Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - Art der Tätigkeit und Verwendung des entsandten Arbeitnehmers (im Wesentlichen „Lenker“)
 - Angabe der Daten der ausländischen Behörde sowie der Genehmigung (GZ, etc.), falls Beschäftigungsbewilligung und/oder Aufenthaltbewilligung im Entsendestaat notwendig ist, oder Kopie der Genehmigung
- Nicht mehr gemeldet werden müssen (NEU):
 - Auftraggeberdaten
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Ö
 - Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit
 - Beschäftigungsort

Weitere Meldeinhalte wie zB. ein detaillierter Einsatzplan sind nicht mehr erforderlich.

Es sind nur mehr folgende Dokumente entweder im Fahrzeug mitzuführen oder elektronisch zugänglich zu machen:

- Arbeitsvertrag (in Deutsch oder Englisch)
- Sozialversicherungsbestätigung A1
- Entsendemeldung

Lohnunterlagen (Zahlungs/Überweisungsbelege, Einstufungsunterlagen, etc.) müssen ab 1.6.2017 **nicht mehr bereithalten** werden. Diese sind nur mehr auf Verlangen der Abgabenbehörde zu übermitteln - und zwar

- die Unterlagen für die Kalendermonate der Kontrolle und des vorangegangenen Monats (wenn der Lenker in diesem Monat in Ö tätig war) - somit also für einen Zeitraum von 2 Monaten
- innerhalb von 14 Tagen ab der Kontrolle (wenn diese Frist nicht eingehalten wird, liegt Verstoß gegen Bereithaltung der Unterlagen vor)

Freundliche Grüße

KommR Franz Danninger MBA, Obmann
Mag. Christian Strasser, Geschäftsführer

WKO Oberösterreich
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909-4521, 4522 | F 05-90909-4529
E verkehr2@wkoee.at | W <http://wko.at/transporteure>
W [facebook.com/wkoee](https://www.facebook.com/wkoee)

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015



Impressum:
Herausgeber & Medieninhaber: WKO Oberösterreich
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, Hessenplatz 3, 4020 Linz
Mitgliederinformation der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

[Offenlegung nach § 25 Mediengesetz](#)

Juni 2017